



Teilrevision des Polizeigesetzes

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 1. September 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3196.2 - 16514 an der Sitzung vom 1. September 2021 beraten. Zwei Stawiko-Mitglieder waren auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Finanzielle Auswirkungen
3. Eintretensdebatte und Detailberatung
4. Schlussabstimmung
5. Antrag

1. Ausgangslage

Das Polizeigesetz vom 30. November 2006 (BGS 512.1) soll teilrevidiert werden, um die gesetzlichen Grundlagen für eine effektivere polizeiliche Präventionsarbeit und Strafverfolgung zu schaffen. Ebenfalls soll der elektronische Datenaustausch mit Polizeikörpern anderer Kantone und dem Bund sowie im Schengener Informationssystem geregelt werden. Im Weiteren geht es um die kantonale Zuständigkeit bei Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten sowie um die Löschung von Funk- und Telefongesprächen mit der Einsatzleitzentrale. Details dazu finden sich im Bericht des Regierungsrats (Vorlage Nr. 3196.1 - 16513).

Die vorberatende Kommission hat der Vorlage gemäss ihrem Bericht Nr. 3196.3 - 16670 einstimmig zugestimmt und beantragt lediglich eine redaktionelle Anpassung zu § 16e Abs. 1.

2. Finanzielle Auswirkungen

Der Regierungsrat erwähnt auf den Seiten 18 und 19, dass die Teilrevision nur sehr geringe finanzielle Auswirkungen hat, zumal der Kantonsrat im Bereich der Pädokriminalität im Budget 2020 eine zusätzliche Stelle bewilligt hat.

In der vorberatenden Kommission wurde darüber diskutiert, ob der Zuger Polizei für die Umsetzung der Gesetzesrevision die notwendigen personellen und technischen Mittel zur Verfügung stünden. Sie erwähnt in Ziff. 7 ihres Berichts, dass vorliegende Revision bei der Zuger Polizei zu einem Mehrbedarf an Stellen führen könnte, und zwar unabhängig von der Annahme des neuen Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT).

Aufgrund dieser kontroversen Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen hat die Stawiko den Regierungsrat vor der Sitzung um eine schriftliche Stellungnahme zu drei Fragen gebeten. Im Einverständnis und nach Konsultation mit dem Regierungsrat erklärte die Sicherheitsdirektion dazu was folgt.

- 1) Welche personellen und andere finanziellen Auswirkungen erwartet der Regierungsrat in den Jahren 2022–2025 im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des Polizeigesetzes?

Hinsichtlich der Auswirkungen wird zu den einzelnen Präventionsinstrumenten wie folgt Stellung genommen:

- § 10a Präventive verdeckte Ermittlung
Hier geht es um eine formale Anpassung. Für die präventive verdeckte Ermittlung beantragt die Zuger Polizei (ZUPO) keine Stellen. Ende 2019 bewilligte der Kantonsrat der Zuger Polizei im Budget 2020 eine zusätzliche 100 Prozent-Stelle im Bereich Pädokriminalität. Ab 1. April 2020 nahmen zwei Mitarbeitende der Zuger Polizei diese Stelle je in einem 50 Prozent-Pensum wahr. Im Moment sind dafür keine weiteren zusätzlichen Stellen vorgesehen.
- § 10b Präventive Observation
Hier geht es ebenfalls um eine formale Anpassung. Unter anderem hat die Zuger Polizei für die präventive Observation im Jahre 2020 eine zusätzliche 100 Prozent-Stelle erhalten. Derzeit sind dafür keine weiteren zusätzlichen Stellen vorgesehen.
- § 10e Präventive verdeckte Fahndung
Hier geht es darum, dass die Zuger Polizei eine neue polizeiliche Kompetenz erhält, wie es die Strafprozessordnung (StPO) ebenfalls vorsieht. Es ist wichtig, dass die Polizei diese Kompetenz erhält. Es ist vorgesehen, dass die Art der Fahndung durch Mitarbeitende der Zuger Polizei in Einzelfällen vorgenommen werden wird. Falls diese Art der Fahndung ausgebaut werden soll, bräuchte es mindestens eine 100 Prozent-Stelle. Der Ausbau hat jedoch in den nächsten Jahren keine Priorität.
- § 10f verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle
Hier geht es um den Erhalt der Kompetenz für eine verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle im Schengen Informationssystem anzuordnen. Dazu benötigt die Zuger Polizei keine zusätzlichen personellen Ressourcen.
- § 16e Antragstellung an das Bundesamt für Polizei (fedpol) und Datenbearbeitung
Dieser Paragraph regelt die Umsetzung der neuen Bundeskompetenz betreffend der präventiven Terrorismassnahmen im Rahmen des PMT.
Er regelt insbesondere die im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 (SR 120) vorgesehenen präventivpolizeilichen Massnahmen, welche gegenüber terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern angeordnet werden können. Damit soll das bestehende polizeiliche Instrumentarium ausserhalb eines Strafverfahrens verstärkt werden, um im konkreten Einzelfall eine Hinwendung einer radikalisierten Person zur Gewalt zu verhindern.
Für diese neue polizeiliche Aufgabe, welche von spezialisierten Polizistinnen und Polizisten wahrgenommen werden muss, ist die Zuger Polizei darauf angewiesen, dass sie die notwendigen Ressourcen erhält. Die Zuger Polizei geht – wie bereits im Rahmen der Kommissionssitzung angetönt – davon aus, dass etwa 2 Personaleinheiten für die Aufgabe benötigt werden. Die Zuger Polizei hat im Rahmen von neuen Aufgaben für das Jahr 2022 eine Personaleinheit im Zusammenhang mit dem PMT beantragt und

wird aufgrund einer Evaluation im Jahre 2022 analysieren, inwieweit eine weitere Personalstelle benötigt wird.

- § 39a elektronischen Datenaustausch
Der elektronische Datenaustausch wird keine personellen Folgen haben. Hier geht es darum, dass die Zuger Polizei automatisiert Daten zwecks Kriminalanalysen mit anderen Polizeikörpern austauschen kann.
- In § 43a Vernichtung von Aufzeichnungen
In diesem Bereich gibt es keine personellen Folgen.

- 2) Welche personellen und andere finanziellen Auswirkungen erwartet der Regierungsrat in den Jahren 2022–2025 im Zusammenhang mit dem neuen Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT), das am 13. Juni 2021 angenommen worden ist?

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.

- 3) Welche personellen und andere finanziellen Auswirkungen sind im Budget 2022 und den Planjahren 2023–2025 bereits berücksichtigt?

Für die Umsetzung des PMT hat der Regierungsrat entschieden, von den zwei beantragten Stellen eine im Budget 2022 vorzusehen und dem Kantonsrat zu beantragen. Weitere Auswirkungen finanzieller und personeller Art sind im Moment keine geplant und vorgesehen und in den erwähnten Planjahren auch nicht berücksichtigt.

- ➔ Bezüglich Personalaufwand hält die Stawiko fest, dass der Regierungsrat gemäss heutigem Wissensstand in den nächsten vier Jahren, d. h. bis im Jahr 2025, keine Anträge für neue Stellen im Zusammenhang mit vorliegender Teilrevision des Polizeigesetzes stellen wird.
- ➔ Bezüglich Sachaufwand hält die Stawiko fest, dass der Regierungsrat in seiner oben zitierten Stellungnahme keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen erwähnt hat. Somit werden in den nächsten vier Jahren, d. h. bis im Jahr 2025, keine zusätzlichen Sachaufwände im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des Polizeigesetzes begründet.

3. Eintretensdebatte und Detailberatung

Die Stawiko ist mit der beantragten Teilrevision des Polizeigesetzes einverstanden. Eintreten wurde mit 7 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung beschlossen.

Die Detailberatung wurde aufgrund der Synopse gemäss Vorlage Nr. 3196.3 - 16670 der vorberatenden Kommission vorgenommen.

Die Stawiko ist mit allen Anträgen einverstanden, namentlich auch mit der redaktionellen Anpassung von **§ 16e Abs. 1**.

4. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 7 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage Nr. 3196.2 - 16514 in der Fassung der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 3196.3 - 16670 zuzustimmen.

Die Stawiko verzichtet darauf, diesem Bericht eine vierspaltige Synopse beizulegen, da sie allen Anträgen der vorberatenden Kommission zustimmt.

5. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3196.2 - 16514 einzutreten und ihr in der Fassung der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 3196.3 - 16670 zuzustimmen.

Steinhausen, 1. September 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer